



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Zahl: **wie umstehend**
 (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

9. JAN. 1984
 SALZBURG, am
Postanschrift: A-5010 Salzburg, Postfach 527

Betr.: **wie umstehend**

Adresse der zuständigen Dienststelle:
 Chiemseehof
 Telefon: (06222) 41561-0*
 Klappe: 2580/HR Dr. Hueber

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung
 Landhaus
 7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung
 Arnulfplatz 1
 9020 Klagenfurt
3. das Amt der Nö. Landesregierung
 Herrengasse 9
 1014 Wien
4. das Amt der Oö. Landesregierung
 Klosterstraße 7
 4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
 Hofgasse
 8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung
 Maria-Theresien-Straße 43
 6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung
 Landhaus
 6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung
 Lichtenfelsgasse 2
 1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer
 beim Amt der Nö. Landesregierung
 Schenkenstraße 4
 1014 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates
 Parlament
 Dr. Karl-Renner-Ring 3
 1017 Wien

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:
 Dr. Edelmayer
 Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

■ An das
Bundesministerium für Inneres

Herrengasse 7
1014 Wien

Zahl: 0/1-298/9-1984
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Meldegesetz 1972 geändert wird (Meldegesetz-
novelle 1984); Stellungnahme

Bzg: Do. Zl. 48 000/36-II/13/83

■ SALZBURG, am 9.1.1984
Postanschrift: A-5010 Salzburg, Postfach 527

■ Adresse der zuständigen Dienststelle:
Chiemseehof
Telefon: (06222) 41561-0*
Klappe: 2428/Dr. Hammertinger

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzent-
wurf nimmt das Amt der Salzburger Landesregierung wie folgt
Stellung:

Grundsätzlich wird festgestellt, daß der Wegfall der Bekanntgabe
des ordentlichen Wohnsitzes bei der Erstattung der Meldung als
schwerer Nachteil empfunden wird, da hierdurch die Zuordnung der
einzelnen Personen zu nur einem Wohnort - was ha. für die Be-
lange der Wählervidenz und für die Statistik als unabdingbare
Voraussetzung erachtet wird - nicht mehr gewährleistet wäre.

Weiters sollte die Novellierung des Meldegesetzes zum Anlaß für
den Aufbau einer Wanderungsstatistik genommen werden, wobei
deren Einrichtung durchaus auf der Ebene der Bundesländer vor-
stellbar wäre.

Im übrigen wird bemerkt, daß die Beibehaltung des Bürgermeisters
als Meldebehörde erster Instanz in Orten, für welche keine Bundes-
polizeibehörden bestehen, im Hinblick auf die Bestimmung des
§ 15 Abs. 2 des Behördenüberleitungsgesetzes, StGB1. Nr. 94/1945,
i.d.g.F. in Verbindung mit dem Bundesverfassungsgesetz vom 25.7.1946,
BGB1. Nr. 142, nicht unbedenklich erscheint.

- 2 -

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Z. 6:

Entsprechend der Formulierung des § 9 zweiter Satz kann die Änderung von Meldedaten mit Ausnahme des Familien- bzw. Vornamens oder der Staatsangehörigkeit von der Meldebehörde auf dem Meldezettel formlos ersichtlich gemacht werden. Sofern die Meldebehörde gemäß § 3 Abs. 8 die Meldedaten automationsunterstützt verarbeitet, müßte nun sowohl die entsprechende Korrektur im Datenverarbeitungssystem, als auch die Änderung auf dem Meldezettel vorgenommen werden. Es erschien daher im Falle der automationsunterstützten Führung des Melderegisters eine Regelung vorteilhaft, wonach die Meldebehörde nur die Änderung im Datenverarbeitungssystem vorzunehmen hätte und dem Meldepflichtigen ein vom EDV-System erstellter neuer Meldezettel auszufolgen wäre. Demzufolge hätte der zweite Satz des § 9 zu lauten: "Die Änderung sonstiger Meldedaten kann von der Meldebehörde auf den Meldezetteln durch formlose Ersichtlichmachung oder im Fall der automationsunterstützten Verarbeitung durch Ausfertigung eines Meldezettels, der die geänderten Daten enthält, vorgenommen werden."

Zu Z. 9:

Die im § 11a in Aussicht gestellte Einrichtung einer zentralen Bevölkerungsevidenz berücksichtigt in keiner Weise die verwaltungsorganisatorischen Gesichtspunkte, welche in diversen Untersuchungen - zuletzt in einer Studie des Bundeskanzleramtes - dargelegt wurden. Diesen Untersuchungen zufolge sollte ein Melderegister (Bevölkerungsevidenz) eine für die gesamte öffentliche Verwaltung nutzbare Evidenz darstellen und zweckmäßigerweise auf Landesebene eingerichtet werden. Unabhängig von diesem grundsätzlichen Standpunkt muß festgehalten werden:

1. Sind die Daten bzw. Zeichen nicht einheitlich dargestellt, so können übermittelte, maschinell lesbare Datenträger nur erschwert verarbeitet werden. Da gemäß § 12 Abs. 3 Organen von Gebietskörperschaften zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben

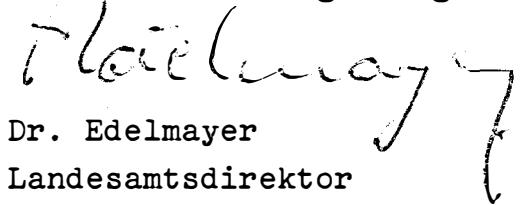
- 3 -

Daten aus dem Melderegister bekanntzugeben sind, sollte von einem Arbeitskreis dieser Organe ein einheitlicher Datensatz festgelegt werden.

2. Bei Einführung des zentralen Melderegisters in der vorgesehenen Form würden zwangsläufig unrichtige Daten gesammelt. Meldet sich z.B. ein Meldepflichtiger in eine Gemeinde ab, in welcher EDV nicht eingesetzt wird, so scheinen alle Veränderungen, die während des Aufenthaltes in dieser Gemeinde eintreten, nicht im Zentralregister auf. Obwohl also unrichtige Daten eingespeichert sind, kann der Betroffene keine Richtigstellung oder Löschung im Sinne des § 12 des Datenschutzgesetzes beantragen, da gemäß § 4 Abs. 3 leg.cit. die Bestimmungen des § 12 keine Anwendung finden, soweit die Verarbeitung von Daten notwendig ist für die Zwecke des Schutzes der verfassungsmäßigen Einrichtung in der Republik Österreich und für Zwecke der Strafrechtpflege.
3. Die Verwendung von Daten der Wählerevidenz und der Personenstands- und Betriebsaufnahme ist auf jene Fälle eingeschränkt, in denen das Melderegister automationsunterstützt geführt wird. Da die Zuhilfenahme dieser Evidenzen aber auch bei einer konventionellen Führung effizient erscheint, sollte die Einschränkung auf die Automationsunterstützung fallen gelassen werden.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die aus dem Land Salzburg entsendeten Mitglieder des Bundesrates, an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung


Dr. Edelmayer
Landesamtsdirektor

